

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENSTETEN

POSTADRESSE: 1010 WIEN, SCHOTTENGASSE 1

TELEFON: 0222/632455
Neue Telefonnummer:
533 24 55

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.H. ObKoär. Dr. BAST

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Gesetzentwurf
Z: 88 GE/9 88

Datum: 25. JAN. 1990

Verteilt: Ab. 1. 88 h

Di Wurz

Betr.: UOG-Novellierung;
Stellungnahme des ZA
Zu BMWF GZ.68 153/123-15/89

Der ZA hat sich in seiner 25. Sitzung vom 10.1.1990 eingehend mit der vorliegenden Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) beschäftigt und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsatzfeststellung:

Der ZA für die sonstigen Bediensteten hat bei der seinerzeitigen Beschlusffassung des UOGs sich zu der nach Qualifikation abgestuften Mitwirkung bekannt, wenngleich die fixe Zahl der Vertreter der sonstigen Bediensteten in den einzelnen UOG-Gremien ohne Bedachtnahme auf die Anzahl der zu Vertretenden als unbefriedigend befunden wurde.

Es werden die grundsätzlichen Forderungen der sonstigen Bediensteten, die im Rahmen einer weitergehenden Novellierung des UOG realisiert werden sollten, angeführt:

1. Bezeichnung "sonstige Bedienstete":

Die Bezeichnung "sonstige Bedienstete", die anstelle "nichtwissenschaftliches Personal" eingeführt wurde, ist weiterhin unbefriedigend. Die Diskussion über eine neue Bezeichnung ist noch nicht abgeschlossen. Als Vorschlag wird "Universitätspersonal" eingebracht.

2. Zahl der Vertreter der sonstigen Bediensteten in den Universitäts-gremien:

Die derzeitige Festsetzung der Zahl der sonstigen Bediensteten in den UOG-Gremien mit 1 bzw. 2 Vertretern ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu Vertretenden ist unbefriedigend.

z.B.: Universität Wien:

Evang.Theolog.Fak.: 8 sonst.Bed.	2 Vertr.im Fak.Kollegium
Medizinische Fak.: 450 sonst.Bed.	2 Vertr.im Fak.Kollegium

Ebenso unbefriedigend ist, daß bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung nur 1 Vertreter - der Vorsitzende des DA für die sonst.Bed. (§ 176 Abs.1 lit.c UOG) - dem Universitätskollegium angehört.

Künftighin sollte sichergestellt werden, daß sowohl dem Akademischen Senat (§ 72 Abs.1 Zi.2 lit.b bzw. § 76 Abs.1 lit.c UOG Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter des DA) bzw. auch dem Universitätskollegium angehören. Dadurch wäre auch eine entsprechende Stimmübertragung innerhalb der Kurie der sonstigen Bediensteten sichergestellt.

Wünschenswert wäre eine paritätische Vertretung, zumindest eine Staffelung der Vertreter der sonstigen Bediensteten nach Anzahl der zu Vertretenden zielführend. Es darf diesbezüglich der dem PVG zugrundeliegende Berechnungsschlüssel gem. § 8 Abs.2 PVG als Diskussionsvorschlag eingebbracht werden.

3. Kommissionen gem. § 15 UOG:

Die derzeitige Bestimmung, daß Kommissionen so zusammenzusetzen sind, daß jede der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan vertreten ist, benachteiligt eindeutig die sonstigen Bediensteten. Es müßte daher sichergestellt werden, daß bei allen gem. § 15 Abs.7 UOG eingerichteten Kommissionen diesen mindestens 1 Vertreter der sonstigen Bediensteten angehört. Ebenso sollte gewährleistet werden, daß in Kommissionen der UOG-Gremien nicht nur Vertreter bzw. Ersatzmitglieder entsandt werden können, sondern auch andere sonstige Bedienstete, soferne diese dem jeweiligen Bereich angehören.

4. Personalverwaltung des Bibliotheksreiches:

§ 79 Abs.2 lit.a sieht vor, daß der Universitätsdirektion "die Besorgung der ihr vom BMWF übertragenen Personalangelegenheiten der Universitätslehrer, der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, der sonstigen Bediensteten im wissenschaftlichen Betrieb, der sonstigen Bediensteten einschließlich des Personals der Universitätsbibliothek und die Führung einer Personalevidenz" obliegt.

Es sollte künftighin je nach Größe der Bedienstetenzahl der UB wahlweise möglich sein, daß die Personalverwaltung im Rahmen der Universitätsbibliothek oder im Rahmen der Universitätsdirektion erfolgt.

Gesprächspartner für die DAs der Univ. Bibliotheken ist der Bibliotheksdirektor, nicht jedoch der Universitätsdirektor. Durch Übertragung der Personalagenden an den UB-Direktor wäre sichergestellt, daß die Personalvertretung mit den für Personalagenden Zuständigen direkt verhandeln kann und nicht über den wesentlich komplizierteren Weg über den UD der jeweiligen Universität tätig werden muß.

Die angespannte Personalsituation bei den jeweiligen Personalabteilungen der Universitätsdirektionen muß diesbezüglich aufgezeigt werden.

Allgemeines:

Der Entwurf verfehlt seine Absicht, vor einer großen Novellierung ausdiskutierte Probleme, deren Lösung eine Akzeptanz erwarten läßt, vorweg zu regeln.

Er isoliert aus Problemfeldern einzelne Probleme, die auf diese Weise keiner ausgewogenen Lösung zugeführt werden und schafft Institutionen, über deren Funktion er sich nicht ausreichend erklärt (Gastprofessoren u.s.w.), deren wissenschafts- und gesellschaftspolitische Folgen nicht klar absehbar sind und läßt erforderliche Regelungsbedürfnisse rein technischer Art, die keine Schwierigkeiten bereiten, außer acht.

Das mag an der mangelnden Vorbereitung liegen und an dem Umstand, daß bei der Erarbeitung lediglich einzelne Standesvertreter vertraulich beigezogen wurden. Sie konnten bei ihren Gremien keine notwendigen Rückfragen treffen, so daß Informationsmängel auftreten mußten und zwischen den Standesvertretungen bereits getroffene Akkordanzen unberücksichtigt blieben.

Aus diesen Gründen schien es dem ZA der sonstigen Bediensteten geboten, Probleme, die über den Rahmen des vorliegenden Novellierungsvorschages hinausgehen, aufzuzeigen.

Außerdem muß festgestellt werden, daß es dem ZA wegen der kurzen Begutachtungsfrist nicht leichtgefallen ist, für seinen Bereich eine entsprechende Meinungsbildung herbeizuführen.

DIE STELLUNGNAHME IST DAHER ALS VORLÄUFIGE, OHNE BEDACHTNAHME AUF VOLLSTÄNDIGKEIT ZU BETRACHten.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu § 15 Abs.9:

Der ZA hat im Zusammenhang mit der Generalkommission die Vertretung der sonstigen Bediensteten grundsätzlich überdacht. Da sich die Zahl der Vertreter der sonstigen Bediensteten nicht nach einem zahlenmäßigen Verhältnis zu den anderen Kurien richtet, sondern absolut bestimmt ist, scheint eine verhältnismäßige Reduktion dieser Zahl nicht zwangsläufig zu sein. Ferner ist davon auszugehen, daß die Vertreter der sonstigen Bediensteten nicht nur Standesinteressen wahrnehmen, sondern an der Gesamtverantwortung mittragen. Sie sollten daher mit wenigstens einem Mitglied in allen Kommissionen zwingend vertreten sein.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung kann festgestellt werden, daß der im § 15 Abs.9 vorgesehene vierte Satz als Minderheitenschutzbestimmung für die sonstigen Bediensteten unzureichend ist und nicht ausreichend praktiziert wird.

Weiters müßte sichergestellt sein, daß in alle zu beschickenden Kommissionen auch Ersatzmitglieder zu entsenden sind.

Im Gegensatz zu den anderen Kurien haben die Sonstigen nicht die Möglichkeit der Stimmübertragung in ihrer Kurie. Im Fall der Verhinderung ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Mitwirkung der sonstigen Bediensteten nicht gegeben.

Zu § 15 Abs.14:

Betreffend die Generalkommission wäre klarzustellen, ob diese nur das Fakultätskollegium selbst oder auch die Kommission § 65 UOG ersetzt. Die zu § 15 Abs.9 angestellten Überlegungen gelten insbesondere auch für die Generalkommission.

Ohne Rücksicht auf die Größe der Generalkommission wäre sicherzustellen, daß dieser mindestens ein Vertreter der sonstigen Bediensteten angehört.

Dies gilt auch für jene Kommissionen, die die Generalkommission einsetzt.

Für Unterkommissionen ist ferner sicherzustellen, daß bei Bildung derselben nicht nur Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Generalkommission, sondern auch die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) herangezogen werden können.

Die Einrichtung der Generalkommission wird für problematisch erachtet. Ihr kann nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- 1) Einsetzung der Generalkommission nur mit 2/3-Mehrheit.
- 2) Aktivierung des Fakultätskollegiums, wenn dies eine Kurie bzw. 1/4 der Mitglieder der Generalkommission verlangt.
- 3) Einberufung des Fakultätskollegiums auch bei Bestehen einer Generalkommission zu Berichtszwecken wenigstens einmal im Semester.
- 4) Aufrechterhaltung aller Einsichtsrechte der Mitglieder des Fakultätskollegiums.

Zu § 23 Abs.3 lit.a - Neufassung - anstatt "Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb" -

"und in der Forschung bzw. im Wissenschaftsbetrieb verwendet werden bzw. Funktionen in der Lehre ausüben".

Zu § 23 Abs.5:

Es wäre sicherzustellen, daß nicht nur dem Leiter der Universitätsseinrichtung, sondern sowohl dem Abteilungsleiter, Arbeitsgruppenleiter UD Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext gegeben wird als auch der Instituts- bzw. Klinikkonferenz.

Zu § 26 Abs.3:

Aus gegebenem Anlaß sollte unter Bedachtnahme darauf, daß bei Berufungen nicht nur abstrakt Leistungen und Fähigkeiten in Lehre und Forschung zu beurteilen sind, sondern auch die Eignung der Kandidaten für den konkreten Arbeitsplatz unter Einbeziehung der Führungsfähigkeit (§ 28 Abs.1 letzter Satz) ist die Mitwirkung eines Vertreters der sonstigen Bediensteten bei Berufungen vorzusehen. Ihr sachliches Ausmaß könnte der Zielsetzung entsprechend beschränkt werden.

Zu § 33 Abs.3:

Der ZA vertritt die Auffassung, daß mit der Ernennung der Gastprofessoren zweifellos Folgekosten entstehen müssen, da die ernannten Gastprofessoren wissenschaftlich arbeiten werden und dadurch die bereits voll ausgelasteten und überlasteten Universitätsstrukturen insbesondere die sonstigen Bediensteten zusätzlich in Anspruch genommen werden. Dafür sind keine Kapazitätsreserven vorhanden.

Auf das ungünstige Verhältnis zwischen Hochschullehrern und (zuwenigen) Sonstigen wird neuerlich mit Nachdruck hingewiesen.

Allgemein sollte Überdacht werden, ob ungleiche Vorteile einer Gastprofessur die damit für alle Teile verbundenen Unsicherheiten und Unruhen aufwiegen (für den Gastprofessor: Fehlen von einer Zukunftsperspektive und einer sozialen Sicherung).

Zu § 33 Abs.5:

Schwer verständlich ist die organisations- und studienrechtliche Gleichstellung der Gastprofessoren mit ordentlichen Professoren, Insbesonders ist die Frage der Dienstpflichten nicht geregelt - der den Rechten korrelierenden Pflichten - disziplinäre Verantwortlichkeit.

Zu § 35 Abs.4 - Erweiterungsvorschlag, letzter Satz:

"Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Universitätslektoren und wissenschaftliche Mitarbeiter zu verstehen".

Zu § 45:

Der Entwurf sieht vor, daß § 40 Abs.4 UOG ersatzlos gestrichen wird, da die Festlegung der Dienstpflichten für Assistenten im HDG ausführlich geregelt ist. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der sonstigen Bediensteten, daher sollte die Bestimmung, wonach die Personalkommission nach Anhörung der betreffenden Bediensteten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Dienstpflichten festzulegen hat, für die sonstigen Bediensteten beibehalten werden.

Zu § 45 Abs.2:

Auch für den Bereich des Verwaltungspersonals der UD sollte im Akademischen Senat eine Personalkommission eingerichtet werden "Personalkommission (§ 65 Abs.1 lit.c, § 73 a Abs.1 lit.b) Abs.4 könnte daher entfallen Abs.5 wird zu 4.

Zu § 49 Abs.2 lit.b - Korrespondierende Neufassung: § 52 Abs.1 lit.d: "und Dienstpostenplan" - ist zu streichen
Neufassung "Stellungnahme zu Vorschlägen gem. § 49 Abs.2 lit.b".Zu § 51 Abs.2 lit.f:

Der Begriff des Institutspersonals soll zumindest in den erläuternden Bemerkungen abgegrenzt werden.
Es ist klarzustellen, daß dazu auch die o.Prof. und ao.Prof. gehören: es ist zu klären, ob dazu auch Gastprofessoren, Lehrbeauftragte und im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit am Institut beschäftigte Personen gehören.

Zu § 93 Abs.5:

Laut den erläuternden Bemerkungen soll das Kuratorium dem Akademischen Senat entsprechen. Demgemäß wäre vorzusehen, daß dem Kuratorium auch der Vorsitzende des DA angehört.

Erweiterung: lit.g - der Vorsitzende des DA.

Zu § 95:

Es sollte ausgesprochen werden, ob die Leistungen absolut oder im Verhältnis zu dem zu den beurteilenden Bereich zur Verfügung gestellten Mitteln zu beurteilen sind.

Wenngleich sicherlich Ansätze - "Internationale Standards" bestehen, bedarf es nach Auffassung des ZA der einvernehmlichen Erarbeitung eines Leistungsschemas.

(siehe § 95 Abs.5)

Zu § 106 a:

Der ZA stimmt der Einrichtung einer Professorenkonferenz nur unter der Bedingung zu, daß dann auch eine BUKO für die sonstigen Bediensteten eingerichtet wird, da die Vertreter der sonstigen Bediensteten dasselbe Bedürfnis nach Koordination und Unterstützung ihrer Tätigkeit sowie nach einer Möglichkeit, sich in Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens zu erklären, haben.
Größe und Zusammensetzung sollte analog der bestehenden BUKO geregelt werden.

Die Nominierung der beiden Vertreter jeder Universität sollte in Analogie zur üblichen Nominierung in die UOG-Gremien durch den jeweiligen DA erfolgen.

Um die integrative Funktion der Rektorenkonferenz in jeder Richtung sicherzustellen, sollte sie durch Beiziehung von Vertretern der drei BUKOs und der ÖH erweitert werden.

Es wird aufgezeigt, daß folgende alternative Organisationsmöglichkeiten bestehen, die auch den Wunsch der Professoren nach gesonderter Vertretung Rechnung tragen:

- Einrichtung von drei ZA/DA-Bereichen
 - a) die Universitäts- und Hochschulprofessoren
 - b) die anderen angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (akademischer Mittelbau der Universitäten und Hochschulen)
 - c) die sonstigen Bediensteten

Unter gleichzeitiger Erweiterung der Kompetenzen der Zentralausschüsse im Sinne des § 106 Abs.1 und 5, der Abschaffung der derzeitigen BUKO (bzw. der Nichteinführung der Professorenkonferenz)-

Es wird diesbezüglich auf die ausführliche beiliegende Stellungnahme des DA Universität Innsbruck hingewiesen.

15. Jänner 1990
Für den Zentralausschuß:
Der Vorsitzende:



(Rudolf REICHEL)

Beilage

Dienststellenausschuß
der sonstigen Bediensteten
an der Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck
Tel.: 0 52 22 / 507 / 32 20

Innsbruck, am 29. Dezember 1989

Stellungnahme des Dienststellenausschusses der sonstigen Bediensteten an der Universität Innsbruck zur geplanten Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, (GZ 68.153/123-15/89).

Das Wort "Dienstposten" sollte im gesamten UOG durch das Wort "Planstellen" ersetzt werden (z.B.: §§ 64 und 65 UOG). Ebenso sollte das Wort "Dienstpostenplan" durch das Wort "Stellenplan" ersetzt werden.

Wünschenswert wäre, daß im Zuge dieser Novelle der eher diskriminierende Begriff "sonstige Bedienstete" durch die Bezeichnung "Universitätsbedienstete" ersetzt wird.

Dem Wunsch der Universitätsprofessoren auf Einräumung eines eigenen Vertretungsrechtes im Akademischen Senat wurde durch den Text der vorliegenden UOG-Novelle nicht Rechnung getragen.

Der vom Assistentenverband der Universität Innsbruck vorgeschlagenen Einrichtung einer "Universitätskonferenz" steht der Dienststellenausschuß der sonstigen Bediensteten der Universität Innsbruck unter der Voraussetzung, daß in diesem Gremium auch sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete) vertreten sein werden, sehr positiv gegenüber.

Die Schaffung einer Professorenkonferenz erscheint schon allein auf Grund einer erfolgenden Mehrgleisigkeit der Interessenvertretungen und des geschätzten Mehraufwandes von ca. 2,5 Millionen Schilling nicht ganz gerechtfertigt. Um aber dem berechtigten Anliegen der Professorenschaft auf Schaffung einer eigener Berufsvertretung gerecht zu werden, schiene es zweckmäßiger den § 13 Abs. 1 Ziff. 8 zu ändern:

Der neue § 13 Abs. 1 Ziff. 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sollte lauten:

"8. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung drei und zwar je einer für
a) die Universitäts- und Hochschulprofessoren;
b) die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personales (akademischer Mittelbau) der Universitäten und Hochschulen;
c) die sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten);".

Dies würde zur Folge haben, daß an den Universitäten und Hochschulen jeweils drei Dienststellausschüsse einzurichteten wären und die Universitätsprofessoren durch eine gleichzeitige Neufassung des § 72 Abs. 1 Ziff. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Vertretung im Akademischen Senat hätten.

Das bisher den Angehörigen der Verwaltungseinrichtungen (§ 78 UOG) vorenhaltene Vertretungsrecht in den autonomen Gremien der Universitäten sollte hier ebenfalls eingefügt werden.

Der neue § 72 Abs. 1 Ziff. 2 müßte lauten:

"2. als Vertreter der Universitätsangehörigen:

a) der Vorsitzende des Dienststellausschusses der Universitätsprofessoren;
b) der Vorsitzende des Dienststellausschusses des wissenschaftlichen und künstlerischen Personales;
c) der Vorsitzende des Dienststellausschusses der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten);
d) der Vorsitzende des Hauptausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft;
e) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätsdozenten;
f) ein Mitglied aus dem Kreise der Universitätslektoren;
g) Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich der Vertragsassistenten);
h) Mitglieder aus dem Kreise der Studierenden."
i) ein Mitglied aus dem Kreise der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) der Verwaltungseinrichtungen (§ 78);"

Dem Abs. 4 müßte folgender Satz angefügt werden:

" Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z.2 lit. i entsendet der Dienststellenausschuß für die sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten). "

Gleichzeitig wäre eine ersatzlose Streichung des § 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Die Agenden der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals würde der neu geschaffene Zentralausschuß für die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wahrnehmen. Die Einfügung des § 106a würde sich erübrigen.

Die Stärkung und Berücksichtigung der Anliegen der Universitäts- und Hochschulprofessoren wäre durch eine Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz eine weitergehende als im vorliegenden Entwurf einer UOG-Novelle enthalten ist.

Die in der Präambel zum Entwurf angegebenen Mehrkosten von 2,5 Millionen Schilling würden nicht anfallen.

Die Bestimmungen des neuen § 16 Abs. 13 UOG (Wahlordnung) sollte auch auf die Wahlen gemäß § 19 anwendbar sein.

Die neue Regelung der Ausschreibung aller Planstellen im § 23 Abs. 5 UOG ist sehr zu begrüßen.

Durch die vorgesehene Neuregelung des § 45 (sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete)) entfällt mit der Neuregelung des § 40 (Streichung der Absätze 4 und 5) entfällt die Dienstpflichtfestlegung durch ein Kollegialorgan. Nach der derzeitig gültigen Gesetzesfassung ist gemäß § 45 Abs. 3 UOG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 leg.cit. die Personalkommission dazu berufen die Dienstpflichten der sonstigen Bediensteten festzulegen. Die Streichung dieser Bestimmung wird als Schlechterstellung der sonstigen Bediensteten gegenüber anderen im Dienststand befindlichen Universitätsangehörigen gesehen. Die Neuregelung wird im Novellenent-

wurf mit einer materiellen Derogation dieser Bestimmungen durch das Hochschullehrer-Dienstrecht begründet. Im Hochschullehrer-Dienstrecht wurde die Dienstpflichtfestlegung jedoch nur für die Hochschullehrer genauer geregelt.

Die Antragstellung betreffend der Aufnahme von Bediensteten der Verwaltungseinrichtungen sollte nicht wie im vorgesehenen Entwurf (§ 45 UOG) geregelt werden, sondern im § 73 UOG.

In Analogie zur Aufnahme des an Fakultäten beschäftigten Verwaltungspersonales sollte dem Akademischen Senat ein Antragsrecht hinsichtlich der Aufnahme von Bediensteten eingeräumt werden. Dies könnte durch eine Neufassung des § 73 UOG erfolgen. § 73 Abs. 3 lit. c UOG müßte lauten:

"c) die Besorgung aller den Fakultätskollegien im selbständigen Wirkungsbereich obliegenden Angelegenheiten hinsichtlich der Verwaltungseinrichtungen (§ 78), der Senatsinstitute und der besonderen Universitätseinrichtungen;".

Um Personalentscheidungen nicht im Plenum des Senates erörtern zu müssen, sollte verpflichtend eine Personalkommission des Senates analog zu den Bestimmungen des § 65 UOG eingeführt werden. Um dieses Vorhaben zu realisieren, müßte ein § 73 a eingefügt werden.

In diesem § 73 a könnte auch der neuen Rolle des Akademischen Senates in Bezug auf die Abwicklung von Habilitationsverfahren Rechnung getragen werden.

Der neue § 73 a UOG sollte lauten:

"§ 73 a. (1) Kommissionen sind für folgende Angelegenheiten einzusetzen und mit Entscheidungsvollmacht auszustatten:

a) zur Antragstellung betreffend das Budget- und den Stellenplan, den Ausbau bestehender sowie die Errichtung neuer Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie zur Aufteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Planstellen;

- b) für Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufung Ordentlicher Universitätsprofessoren und der Durchführung von Habilitationsverfahren;
- c) zur Durchführung von Habilitationsverfahren (besondere Habilitationskommission).

(2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden. Der Universitätsdirektor gehört den Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a und b an."

Um den tatsächlichen Notwendigkeiten der Mitbestimmung der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) in Personalangelegenheiten Rechnung zu tragen, sollte der § 65 Abs. 1 lit. c eine Erweiterung erfahren.

Der letzte Satz im § 65 Abs. 1 lit. c müßte lauten:

"Dieser Personalkommission haben zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) (§ 63 Abs. 1 lit. e) anzugehören;".

Bisher sind in Unterkommissionen des Fakultätskollegiums seitens der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) nur Vertreter, die bereits dem Fakultätskollegium angehören entsendbar. Diese Regelung gestaltet sich in der Praxis insofern schwierig, da zur Entsendung nur zwei sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete) und deren Ersatzleute in Frage kommen und damit eine unverhältnismäßige zeitliche Mehrbelastung der beiden sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) verbunden ist. Um diesen Umstand einer Verbesserung zuzuführen müßte der § 15 Abs. 7 Ziff. 2 wie folgt lauten:

" 2. Das Kollegialorgan bestimmt im Zuge der Einsetzung der Kommission die Zahl der der Kommission angehörenden Vertreter der Universitätsprofessoren. Diese Zahl muß eine gerade sein. Die Mitglieder der Kommission werden, sofern dies durch dieses Bundesgesetz nicht anders geregelt ist, von den in das Kollegialorgan entsendeten Vertretern der jeweiligen Personengruppen (Universitätsprofessoren, im § 50

Abs. 3 lit. b genannte Personengruppen, Studierende, sonstige Bedienstete (Universitätsbedienstete) bestellt. Für diese Bestellungen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß, wenn es zwischen den beiden sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) zu keiner Einigung kommt, der zuständige Dienststellausschuß entscheidet. Bestellt werden können nur solche Gruppenangehörige, die dem Kollegialorgan als Mitglieder angehören oder die als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder bestellt wurden. Bei den in § 65 Abs. 1 lit d und e genannten Kommissionen können als Vertreter der Gruppen der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe und der Studierenden dann Personen entsendet werden, die dem Kollegialorgan weder als Mitglied angehören noch als Ersatzmitglied dieser Mitglieder bestellt wurden, wenn sich unter den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern keine ausreichende Zahl von Personen befindet, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 lit b oder c erfüllen. Die Vertreter der sonstigen Bediensteten (Universitätsbediensteten) können aus allen ihrer Gruppe zugeordneten Angehörigen der jeweiligen Universitätseinrichtung bei der die Kommission eingerichtet ist bestellen. Bei den vom Akademischen Senat einzusetzenden Kommissionen kann jede Gruppe ihre Vertreter aus allen ihr zugeordneten Angehörigen der Universität bestellen."

Für den Dienststellausschuß:



Wolfgang Steinbauer